

**Kassel documenta Stadt  
Stadtverordnetenversammlung  
Ausschuss für Recht, Sicherheit,  
Integration und Gleichstellung**

Geschäftsstelle:  
Büro der  
Stadtverordnetenversammlung  
Andrea Herschelmann  
andrea.herschelmann@kassel.de  
Telefon 0561 787 1226  
Fax 0561 787 2182

Rathaus  
Obere Königstraße 8  
34117 Kassel  
W 224a

Behördennummer 115  
Rechtshinweise  
zur elektronischen  
Kommunikation  
im Impressum unter  
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und  
Gleichstellung  
der Stadtverordnetenversammlung  
Kassel

**Kassel** documenta Stadt

30. September 2014  
1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **26.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und  
Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 9. Oktober 2014, 17:00 Uhr,  
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

#### **Tagesordnung:**

- 1. Zusammenlegung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel -  
Übertragung der Behördenzuständigkeit für § 10 Hessisches  
Freiheitsentziehungsgesetz (HFEG)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Stadträtin Anne Janz  
- 101.17.1444 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Villenkolonie Mulang**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Stadtbaurat Christof Nolda  
- 101.17.1448 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr)

**3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Waldeck-Frankenberg, dem Odenwaldkreis, der Stadt Kassel sowie den Anstalten des öffentlichen Rechts: Berufliche Schulen Korbach und Bad Arolsen, Hans-Viessmann-Schule in Frankenberg und Bad Wildungen, Berufliches Schulzentrum des Odenwaldkreises in Michelstadt und Oskar-von-Miller-Schule in Kassel**

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in: Stadträtin Anne Janz

- 101.17.1453 -

(gleichzeitig im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung und im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann  
Vorsitzender

**Niederschrift**

über die 26. öffentliche Sitzung

**des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

am **Donnerstag, 9. Oktober 2014, 17:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

15. Oktober 2014

1 von 4

**Anwesende:**

**Mitglieder**

Dr. Manuel Eichler, 2. stellvertretender Vorsitzender, SPD

Helene Freund, Mitglied, SPD

(Vertretung für Doğan Aydın)

Gabriele Jakat, Mitglied, SPD

Enrico Schäfer, Mitglied, SPD

Norbert Sprafke, Mitglied, SPD

Thomas Koch, Mitglied, B90/Grüne

Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne

Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne

Dr. Jörg Westerburg, Mitglied, CDU

(Vertretung für Wolfram Kieselbach)

**Teilnehmer mit beratender Stimme**

Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten

Luigi Zisa, Vertreter des Ausländerbeirates

Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates

**Magistrat**

Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne

**Schriftführung**

Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung

**Entschuldigt:**

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU

Frank Oberbrunner, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP

Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Demokratie erneuern

Birgit Trinczek, Mitglied, CDU

Carola Hiedl, Vertreterin des Behindertenbeirates

**Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen**

Dr. Peter Reinhold, Gesundheitsamt Region Kassel, Sozialpsychiatrischer Dienst

Jennifer Kellotat, Rechtsamt

Gabriele Steinbach, Schulverwaltungsamt

**Tagesordnung:**

- 1. Zusammenlegung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel - Übertragung der Behördenzuständigkeit für § 10 Hessisches Freiheitsentziehungsgesetz (HFEG)** 101.17.1444

- |    |  |             |         |
|----|--|-------------|---------|
| 2. | <b>Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Villenkolonie Mulang</b>   | 101.17.1448 | 2 von 4 |
| 3. | <b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Waldeck-Frankenberg, dem Odenwaldkreis, der Stadt Kassel sowie den Anstalten des öffentlichen Rechts: Berufliche Schulen Korbach und Bad Arolsen, Hans-Viessmann-Schule in Frankenberg und Bad Wildungen, Berufliches Schulzentrum des Odenwaldkreises in Michelstadt und Oskar-von-Miller-Schule in Kassel</b> | 101.17.1453 |         |

2. stellvertretender Vorsitzender Dr. Eichler eröffnet die mit der Einladung vom 30. September 2014 ordnungsgemäß einberufene 26. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

1. **Zusammenlegung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel - Übertragung der Behördenzuständigkeit für § 10 Hessisches Freiheitsentziehungsgesetz (HFEG)**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1444 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der in dem beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag beschriebenen Verfahrensweise der Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes nach § 85 Abs. 2 HSOG zur Übertragung der Behördenzuständigkeit für Anordnung und Vollzug der sofortigen Ingewahrsamnahme nach § 10 HFEG zwischen der Stadt Kassel und den Städten und Gemeinden des Landkreises Kassel zu.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

#### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Zusammenlegung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel - Übertragung der Behördenzuständigkeit für § 10 Hessisches Freiheitsentziehungsgesetz (HFEG), 101.17.1444, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Gabriele Jakat

**2. Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Villenkolonie Mulang**

3 von 4

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1448 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Villenkolonie Mulang in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

**Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Villenkolonie Mulang, 101.17.1448, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Boris Mijatovic

**3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Waldeck-Frankenberg, dem Odenwaldkreis, der Stadt Kassel sowie den Anstalten des öffentlichen Rechts: Berufliche Schulen Korbach und Bad Arolsen, Hans-Viessmann-Schule in Frankenberg und Bad Wildungen, Berufliches Schulzentrum des Odenwaldkreises in Michelstadt und Oskar-von-Miller-Schule in Kassel**

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1453 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg und dem Odenwaldkreis sowie mit den Beruflichen Schulen Korbach und Bad Arolsen in Korbach, der Hans-Viessmann-Schule in Frankenberg/ Eder, dem Beruflichen Schulzentrum des Odenwaldkreises in Michelstadt sowie der Oskar-von-Miller-Schule in Kassel über die Einführung eines einheitlichen EDV-Systems für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in den vier vorgenannten Schulen zu.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Waldeck-Frankenberg, dem Odenwaldkreis, der Stadt Kassel sowie den Anstalten des öffentlichen Rechts: Berufliche Schulen Korbach und Bad Arolsen, Hans-Viessmann-Schule in Frankenberg und Bad Wildungen, Berufliches Schulzentrum des Odenwaldkreises in Michelstadt und Oskar-von-Miller-Schule in Kassel, 101.17.1453, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Jörg Westerburg

**Ende der Sitzung:** 17:04 Uhr

Dr. Manuel Eichler  
2. stellvertretender Vorsitzender

Andrea Herschelmann  
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.1444

29. September 2014  
1 von 3

**Zusammenlegung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel – Übertragung der Behördenzuständigkeit für § 10 Hessisches Freiheitsentziehungsgesetz (HFEG)**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der in dem beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag beschriebenen Verfahrensweise der Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes nach § 85 Abs. 2 HSOG zur Übertragung der Behördenzuständigkeit für Anordnung und Vollzug der sofortigen Ingewahrsamnahme nach § 10 HFEG zwischen der Stadt Kassel und den Städten und Gemeinden des Landkreises Kassel zu.“

**Begründung:**

Das Gesundheitsamt Region Kassel beabsichtigt aus fachlich-inhaltlichen Gründen und als einen weiteren Baustein hin zu einer Gleichbehandlung aller Menschen der Region die Behördenzuständigkeit für den § 10 des Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (HFEG) von den 29 kreisangehörigen Kommunen zu übernehmen. Nach § 10 HFEG können die allgemeine Ordnungsbehörde oder die Polizeibehörde die sofortige Ingewahrsamnahme von „geisteskranken, geistesschwachen, rauschgift- oder alkoholsüchtigen Personen“, wie es im Gesetzestext noch heißt, anordnen und vollziehen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen für eine Unterbringung (u. a. erhebliche Fremd-/Selbstgefährdung) mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen und Gefahr im Verzug ist.

Voraussetzung für die Übertragung der Behördenzuständigkeit ist die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes, dem die Anordnung und der Vollzug der sofortigen Ingewahrsamnahme nach § 10 HFEG übertragen werden soll. Die Aufgabe der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk soll vom Oberbürgermeister der Stadt Kassel wahrgenommen werden.

Innerhalb der Stadt Kassel hat der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde die Aufgaben-wahrnehmung nach § 10 HFEG schon seit dem Jahr 1965 organisatorisch an das Gesundheitsamt übertragen. Alle Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes sind persönlich bevollmächtigt, die sofortige Ingewahrsamnahme im Sinne des § 10 HFEG anzuordnen und zu vollziehen.

Diese Vollmacht erstreckt sich derzeit noch ausschließlich auf das Gebiet der Stadt Kassel. Für das Gebiet des Landkreises Kassel bzw. der kreisangehörigen Kommunen ist eine Zuständigkeit des Gesundheitsamtes Region Kassel für die sofortige Ingewahrsamnahme nach § 10 HFEG (noch) nicht gegeben. 2 von 3

Fachlicher Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ist Folgender: Gerät ein Mensch in eine akute psychische Krise (2013: 705 dokumentierte Fälle von Kriseninterventionen im Gesundheitsamt Region Kassel), ist häufig die sofortige Unterbringung in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung die Folge. Im Landkreis Kassel muss der Sozialpsychiatrische Dienst in diesen Fällen auf das Eintreffen des Richters oder der Polizei warten, die die Unterbringung dann anordnen. Die Erreichbarkeit der Richter wird zunehmend schwierig, die Zusammenarbeit mit der Polizei ist nicht immer konfliktfrei. In jedem Fall bedeutet dies für alle Beteiligten am Ort des Geschehens Wartezeiten und Belastungen, die teilweise sehr extrem ausfallen können. Mit der Befugnis – wie im Stadtgebiet – notfalls selbst eine Unterbringung nach § 10 HFEG vornehmen zu können, wären diese Situationen vermeidbar.

Erste Wahl bei der Unterbringung ist immer die Anordnung durch den Richter, der diese entweder nach Betreuungsrecht (§ 1906 BGB) oder nach § 1 HFEG vollzieht. Es besteht nachgeordnet dazu aber bei Gefahr in Verzug die Möglichkeit, dass nach § 10 HFEG die allgemeine Ordnungsbehörde oder die Polizeibehörde die sofortige Ingewahrsamnahme anordnen und vollziehen können. Die richterliche Entscheidung muss dann allerdings unverzüglich nachgeholt werden. Eine Unterbringung nach § 10 HFEG wird deshalb nur dann vorgenommen, wenn ein Richter nicht/nicht rechtzeitig vor Ort sein kann. Für Maßnahmen nach § 10 HFEG im Landkreis sind neben der Polizei rechtlich die Bürgermeister der einzelnen Landkreiskommunen als örtliche Ordnungsbehörden zuständig. In der Realität jedoch nehmen die Ordnungsämter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden diese Aufgabe (so gut wie) nicht wahr bzw. wissen häufig gar nicht darum.

Trotz der beabsichtigten Übernahme dieser Aufgabe durch die Stadt Kassel ist ein Kostenersatz nicht nur nicht vorgesehen, sondern auch nicht erforderlich bzw. wäre er argumentativ den Kommunen gegenüber kaum zu belegen. Es geht hier vorrangig darum, die Abläufe für die Mitarbeiter/innen des Sozialpsychiatrischen Dienstes und die in der Situation betroffenen Menschen durch Angleichung der Vorgehensweise in Stadt und Landkreis Kassel zu vereinfachen und Akutsituationen besser zu deeskalieren. Für die Sozialarbeiter/innen entsteht hier kein zusätzlicher (Zeit)aufwand, da sie ohnehin immer diejenigen sind, die die Situation vor Ort bis zum Schluss begleiten.

Für die praktische Arbeit auf dem Weg zu dem Selbstverständnis, als Mitarbeiter/in des Gesundheitsamtes Region Kassel in gleicher Weise Dienstleister für die Gesundheit aller Menschen in der Region zu sein, ist es zudem ein fälliger Schritt, die Ermächtigung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes für Maßnahmen nach § 10 HFEG auf die gesamte Region zu erweitern.

Im Vorfeld dieser Vorlage hat eine umfangreiche Einbindung, Information und Klärung von Rechts- und Verfahrensfragen mit den nachfolgend genannten Ämtern, Dezernenten, Institutionen bzw. Gremien stattgefunden: -11-/-I-, -20-/-II-, -30-, Landkreis Kassel/Zentralbereich sowie Fachbereich Ordnung und Aufsicht, Bürgermeister - Dienstversammlung mit den kreisangehörigen Gemeinden, Regierungspräsidium Kassel.



Nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel stehen die Gremienbeschlüsse der kreisangehörigen Kommunen (Gemeindevorstände/Magistrate), die Unterzeichnung des ÖRV, die Vorlage an das Regierungspräsidium Kassel mit der Bitte um Zustimmung sowie die Veröffentlichung im Staatsanzeiger an.

Die Überlegungen zur Übertragung der Behördenzuständigkeit nach § 10 HFEG beschäftigen -53- schon seit der Zusammenlegung der Gesundheitsämter im Jahr 2008. Es wurden viele Gespräche und Abstimmungsprozesse in dieser Angelegenheit geführt. Es erscheint jetzt zum ersten Mal möglich, diese aus fachlicher Sicht sehr sinnträchtige Veränderung umzusetzen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 29. September 2014 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung eines örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes**

**zwischen**

**der Stadt Kassel**

**-vertreten durch den Magistrat-**

**und**

**der Stadt/der Gemeinde.....**

**-vertreten durch den Magistrat/vertreten durch den  
Gemeindevorstand-**

## **Präambel**

Der Sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes Region Kassel wirkt regelmäßig bei der Unterbringung von psychisch kranken Menschen aus der Stadt Kassel und den Städten und Gemeinden des Landkreises Kassel mit.

Bei Gefahr im Verzug kann neben der Polizeibehörde die allgemeine Ordnungsbehörde die sofortige Ingewahrsamnahme von Personen anordnen und vollziehen.

Allgemeine Ordnungsbehörden sind gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Oberbürgermeister der Stadt Kassel und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel als örtliche Ordnungsbehörden. Für den Oberbürgermeister nimmt das in der Trägerschaft der Stadt Kassel stehende bevollmächtigte Gesundheitsamt Region Kassel die genannte Aufgabe wahr. Innerhalb des Landkreisgebietes verfügt das Gesundheitsamt nicht über die entsprechenden Befugnisse und ist auf das Eingreifen der Polizei oder der örtlichen Bürgermeister/innen angewiesen.

Mit dem Ziel einer effizienteren Aufgabenerledigung vereinbaren die Stadt Kassel sowie die Städte und Gemeinden ..... vorbehaltlich der Anordnung des Regierungspräsidiums Kassel die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444).

## **§ 1**

Dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden Anordnung und Vollzug der sofortigen Ingewahrsamnahme nach § 10 des Hessischen Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. I S. 111), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 225), übertragen.

Gleiches gilt für gesetzliche Regelungen, welche die vorstehende Rechtsvorschrift ersetzen.

## **§ 2**

Die Aufgabe der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk wird vom Oberbürgermeister der Stadt Kassel wahrgenommen.

Der Sitz des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes ist die Stadt Kassel.

Einer Kostenregelung im Sinne des § 106 Abs. 1 Nr. 4 HSOG bedarf es nicht, da der bereits bisher beim Gesundheitsamt Region Kassel entstandene Aufwand unverändert bleibt.

## **§ 3**

Der Vertrag wird unbefristet abgeschlossen.

Er kann von jedem Beteiligten zum Ende eines jeden Kalenderjahres fristgemäß spätestens zum 1. April des betreffenden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung.

Das Recht der Beteiligten zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

## **§ 4**

Dieser Vertrag tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium Kassel im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Unterschriften

Vorlage Nr. 101.17.1448

19. September 2014  
1 von 3

## Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Villenkolonie Mulang

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Villenkolonie Mulang in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

### Begründung:

#### Heutige Situation

Der Mulang ist eine Villenkolonie der Gründerzeit und die älteste Gartenstadt Kassels. Sie ist ein heterogenes Villenviertel am südlichen Rand des Bergparks, dessen Bebauung um 1880 einsetzte und durch den Ersten Weltkrieg zunächst zum Erliegen kam. Erst in den zwanziger und dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts wurden die noch unbebauten Grundstücke zum großen Teil bebaut. Stadtbildprägend sind daher die Villen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts im Cottage-Stil, im Stil des Historismus, im Landhausstil der 20er und 30er Jahre sowie die typischen kubischen Walmdachformen der 40er Jahre. Hinzu kommt das städtebauliche Grundprinzip der freistehenden Einzelgebäude auf großen begrünten Grundstücken, die, zusammen mit einer individuellen hochwertigen Architektursprache, den Wert der Villenkolonie ausmachen.

Mit der Attraktivität des Standortes hat jedoch der Entwicklungsdruck seit Jahren zugenommen. Verstärkt wirtschaftliche Aspekte, die eine maximale bauliche Ausnutzung der Grundstücke anstreben, haben bereits örtlich zu nachteiligen Veränderungen des Ortsbildes geführt. Mit dem Verlassen des Typus der Villa zugunsten des Mehrfamilienhauses und der weiteren baulichen Verdichtung verliert die Villenkolonie an Qualität, Attraktivität und damit an Wert.

#### Auftrag und Anlass

Die Idee zur Erarbeitung einer Erhaltungs- und Gestaltungssatzung wurde bereits 2001 vom Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe vorgetragen. Anlass war eine bauliche Verdichtung, die sich in Form von zusätzlichen Gebäuden auf den großzügig gestalteten Grundstücksfreiflächen bis heute vollzieht. Zudem hat die Ernennung des Bergparks zum UNESCO Weltkulturerbe im Juni 2013 den Fokus unter anderem auf den Schutz des direkt benachbarten Mulang gerichtet. Die im Managementplan zum Welterbeantrag verankerte Erarbeitung eines „Leitkonzeptes Bergpark“ ist der städtische Beitrag zum zukünftigen

Umgang mit dem Schutzgut. Als informelles offenes Planungsinstrument werden hier Maßnahmen zum präventiven Schutz des Bergparks zusammengefasst. Eine dieser Maßnahmen sieht unter anderem eine Satzung für das Gebiet der Villenkolonie vor.

2 von 3

Die städtebauliche Aufgabe besteht nun darin, den Mulang an zeitgemäße Nutzungen anzupassen und dabei die städtebaulichen, historischen und gestalterisch prägenden Qualitäten zu respektieren und zu bewahren.

### **Ziele**

Die Satzung dient dazu, das Ziel der behutsamen auf Ausgleich zwischen Bewahrung und Veränderung bedachten Stadtplanung und Stadtentwicklung unter Einbeziehung und Respektierung des bau-, kunst- und stadtgeschichtlichen Erbes zu verwirklichen. Die Satzung für die Villenkolonie Mulang verfolgt nachstehende Zielsetzungen:

- Schutz der bestehenden offenen Baustruktur mit ihrem besonderen Maßverhältnis zwischen überbauten und unbebauten Grundstücksflächen
- Erhalt überkommener First- und Traufhöhen sowie der Abstandsflächen zu benachbarten Gebäuden in ihrer Verhältnismäßigkeit des typischen Bestandes der Umgebungsbebauung
- Sicherung des vorhandenen Erscheinungsbildes der Straßen, Wege und Plätze sowie ihrer straßenzugewandten Grundstückseinfriedungen
- Bewahrung charakteristischer Freiflächen im Randbereich zum Landschaftsraum des Bergparks Wilhelmshöhe, des Naturparks Habichtswald und des Bachlaufes der Drusel
- Sensible Einfügung von Neubauten in den Bestand und Einbeziehung wertvoller Bau- und Natursubstanz in die städtebauliche Entwicklung
- Einfügung von Anbauten und Nebenanlagen in die jeweilige charakteristische Bestandssituation
- Fachgerechte Sanierung und Modernisierung im denkmalgeschützten Gebäudebestand

Zum besseren Verständnis des Satzungstextes und zur Konkretisierung seiner Ziele wurde begleitend der „Ratgeber für das Bauen in der Villenkolonie Mulang in Kassel – Bad Wilhelmshöhe“ erarbeitet. Die Satzung positiv unterstützend, will der Ratgeber Auskunft zu prägenden Gebäudetypen und städtebaulichen Strukturprinzipien geben. Er will praxisorientiert Eigentümern, Architekten und Investoren, die hier baulich tätig werden, Hilfestellung anbieten, angefangen von Vorschlägen zu Bebauungsmöglichkeiten bis hin zu Gestaltungshinweisen zu Fassaden, Dächern, Einfriedungen oder Vorgartenzonen.

### **Regelungsbedarf**

Für das Gebiet der Villenkolonie Mulang bestehen die qualifizierten Bebauungspläne Nr. III/23 Anthoniweg, III/25a Brabanter Straße und III/27 Druseltalstraße sowie der einfache Bebauungsplan Nr. 3 West i. M. 1: 5000, noch geltende Fluchtlinienpläne sowie nachrichtliche Eintragungen zum Denkmal- und Landschaftsschutz.

Die Bebauungspläne enthalten keine Festsetzungen zur Sicherung des städtebaulichen Ensembles. Schematische Regelungen des einfachen Bebauungsplanes i. M. 1:5000 über Art und Maß baulicher Nutzung bieten keine angemessene Grundlage für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung der fast vollständig bebauten Ortslage. Baulinien und Baugrenzen zur räumlichen Ordnung wurden nicht festgesetzt, eine Begrenzung rückwärtiger Bebauung ist im Einzelnen nicht erfolgt.

Notwendig ist ein städtebaulich wirkendes Instrumentarium, um die offenen Bau- und Landschaftsstrukturen vor unverträglichen Veränderungen, unangemessenen Verdichtungen und unmaßstäblichen Höhenentwicklungen zu bewahren.

Anstelle einer Integration vorwiegend objektbestimmter gestalterischer Textfestsetzungen in die vorliegenden Bebauungspläne wird eine selbständige Satzung vorgelegt, die den Bestand der Bebauungspläne unberührt lässt und gezielt ensemblebezogene Anforderungen der Stadtgestaltung und Belange der Entwicklung und Erhaltung städtebaulicher Strukturen bündelt.

Im Interesse der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung schafft die Satzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Kombination mit § 81 Hessische Bauordnung (HBO) die Grundlage für die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Villenkolonie Mulang und eine zukunftsfähige Gestaltung ihrer baulichen Anlagen.

#### **Entschädigungsansprüche**

Entschädigungsansprüche nach § 42 BauGB entstehen durch die Erhaltungssatzung nicht. Nach der – nicht unstreitigen – herrschenden Meinung ändert die Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens als solches. Durch die Versagung einer Genehmigung nach § 172 Abs. 3 BauGB könnte jedoch ein eigenständiger Übernahmeanspruch nach §§ 173 Abs. 2 Satz 1, 40 Abs. 2 BauGB eines Eigentümers gegenüber der Gemeinde entstehen, sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen. Nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB kann ein Eigentümer die Übernahme der Flächen jedoch nur verlangen, wenn und soweit ihm mit Rücksicht auf die Festsetzungen oder Durchführung des Bebauungsplan wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten und es in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Für Entschädigungsansprüche gemäß § 42 BauGB besteht daneben aber kein Raum.

#### **Personalbedarf**

Durch die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Villenkolonie Mulang entsteht kein personeller Mehrbedarf beim Amt Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz.

Der Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe ist in seinen Sitzungen am 03.07.2014 und 28.08.2014 beteiligt worden.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15.09.2014 beschlossen

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**ERHALTUNGS- UND GESTALTUNGSSATZUNG****für die Villenkolonie Mulang****vom**

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178) und in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und mit § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I 2011 S. 46, 180) zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**Teil I****Allgemeiner Teil****§ 1****Zwecke und Ziele**

- (1) Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt. Das Gebiet verfügt über Stadtbildqualitäten in einer größeren Anzahl baulicher Anlagen von künstlerischem und von geschichtlichem Wert, die im Zusammenhang als Ensemble oder Einzelobjekte die Gestalt des durchgrüneten Villenviertels am Bergpark Wilhelmshöhe prägen. Der baukulturelle Charakter des Villengebiets mit seiner offenen, stark durchgrüneten Bebauungsstruktur soll trotz weiterer Entwicklungen erhalten bleiben. Mit der Satzung wird das Ziel der Sicherung und Entwicklung des baukulturellen Charakters des Villengebietes verfolgt.
- (2) Die Satzung dient außerdem der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen, wie Wohngebäude und deren Nebenanlagen. Die hohe Architekturqualität, ausgehend von der typischen Villenstruktur des 19. Jahrhunderts, soll zusammen mit den Privatgärten als gestalterische Einheit im öffentlichen Raum erlebbar sein. Bauliche Entwicklungen sollen die prägenden Strukturelemente nicht stören, sondern respektieren und entsprechend qualitativ ergänzen.

**§ 2****Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die Villenkolonie Mulang einschließlich des Hugo-Preuß-Ensembles im Stadtteil Bad Wilhelmshöhe. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs ergeben sich aus dem Lageplan (Anlage), der wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die nach § 30 Abs. 1 und Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bestehenden Bebauungspläne gelten unbeschadet der Gestaltungssatzung weiter.
- (3) Die Satzung ist anzuwenden bei Rückbau, Änderung, Nutzungsänderung und der Errichtung baulicher Anlagen sowie der Anlage von Gärten.

## **Teil II Erhaltungssatzung**

### **§ 3**

#### **Genehmigungspflicht und Versagungsgründe**

- (1) Der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen bedürfen im Geltungsbereich dieser Satzung einer Genehmigung nach § 172 Abs. 1 BauGB.
- (2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung oder der Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

### **§ 4**

#### **Allgemeine Anforderungen**

Im Satzungsbereich sind bauliche Anlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen so zu gestalten, dass sie sich in das Orts- und Landschaftsbild des historisch gewachsenen Villenviertels harmonisch einfügen. Dabei ist auf Bauten und Ensembles von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung besondere Rücksicht zu nehmen.

### **§ 5**

#### **Baukörper und unbebaute Freiflächen**

- (1) Neubauten müssen sich in der Bauweise, der Verteilung der Baumassen, der Dachausbildung, der Gebäudehöhe und der Gestaltung der Gebäudefronten einschließlich der Farbgebung in die vorhandene Bebauung so einfügen, dass die Eigenart des Gebiets nicht beeinträchtigt und das prägende Umfeld berücksichtigt wird.
- (2) Die überkommene Parzellenstruktur ist zu erhalten. Zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung eines Ensembles und zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des gewachsenen Gebietes kann im Einzelfall die Beibehaltung der bisher prägenden Freiflächen gefordert werden. Hierzu zählt auch das vorhandene Maß der seitlichen und rückwärtigen Abstände zu Grundstücksgrenzen.



- (3) Zur Erhaltung des gewachsenen Ortsbildes und zur Wahrung des historischen Straßenraumes ist bei Neu- und Umbaumaßnahmen die Stellung der Gebäude zur Straße hin unverändert beizubehalten.
- (4) Werden Gebäude oder Gärten geändert oder erneuert, sind die prägenden Architekturelemente beizubehalten oder wiederherzustellen. An- und Umbauten sollen den Charakter des bestehenden Gebäudes respektieren, moderne Architektur soll nicht in Konkurrenz zu ihnen treten.
- (5) Parkähnliche Gartenanlagen und sonstige den Gebietscharakter prägende Gartenanlagen einschließlich ihrer Ausstattungs- und Landschaftselemente wie z. B. Terrassen, Freitreppen und Bepflanzungen sind zu erhalten.

### **Teil III Gestaltungssatzung**

#### **§ 6 Abweichungen**

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen Abweichungen von den gestalterischen Vorschriften der Zulassung nach § 63 Hessische Bauordnung (HBO).

#### **§ 7 Dächer**

- (1) Die Dächer sind nach Form, Firstrichtung und Dachneigung sowie in der Art und Farbe der Dachdeckung und Dachaufbauten der das Villengebiet prägenden Nachbarbebauung anzupassen. Solaranlagen sind so zu gestalten und zu integrieren, dass sie weder für das betreffende Gebäude noch für die Umgebung beeinträchtigend wirken. Straßenseitige Solaranlagen sind ausgeschlossen.
- (2) Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (wie z. B. Dachterrassen, Wintergärten, technische Aufbauten) darf 1/4 der Länge der zugehörigen Gebäudeseite nicht überschreiten. Dachflächenfenster und Dacheinschnitte sind straßenseitig unzulässig.
- (3) Dachgauben sind nur als Einzel- oder Doppelgauben zulässig. Sie müssen in Proportion und Gliederung auf die Proportion und Gliederung der Fassade bezogen sein und sich ihr optisch unterordnen. Dachgauben sind nur zulässig, wenn die Dachneigung des Hauptdaches  $>35^\circ$  beträgt.

#### **§ 8 Fassaden**

- (1) Zur Erhaltung historisch prägender Bausubstanz und der städtebaulich bedeutsamen Eigenart des Mulang sind die überkommenen Dachformen und Dachneigungen der Proportion der Fassadengliederung zugrunde zu legen.

- (2) Die Fassadengestaltung muss einem einheitlichen Konzept folgen (z. B. Fenster- und Türformate, Schmuckelemente der Fassaden, Materialien, wie Naturstein, Putzart und Farbe, die der entsprechenden Stilrichtung zuzuordnen sind) und sich in das Straßenbild einfügen.
- (3) Jalousien, Rollläden und Markisen müssen sich der Fassadengliederung unterordnen. Die vorgenannten sowie technischen Einrichtungen (z. B. Klimaanlage, Alarmanlage) dürfen das Gesamtbild des Gebäudes nicht beeinträchtigen.

## **§ 9**

### **Balkone und andere Vorbauten**

Balkone und andere Vorbauten dürfen nicht in den notwendigen seitlichen Mindestabstandsflächen errichtet werden.

## **§ 10**

### **Gestaltung unbebauter Flächen, Einfriedungen**

- (1) Vorgärten sind in Bereichen und Straßenabschnitten, die eine räumliche Einheit bilden und damit besonders gebietsprägend sind, so zu gestalten, dass sie sich in ihre Umgebung einfügen. Sie sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- (2) Einfriedungen sind offen (z. B. Eisengitterzäune) herzustellen. Sie müssen sich hinsichtlich Höhe, Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen.
- (3) Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen zu integrieren und gegen Einsicht von den öffentlichen Verkehrsflächen abzuschirmen.
- (4) Das natürliche Gelände bebauter Grundstücke darf durch Abgrabungen oder Aufschüttungen nicht verändert werden. Kellergeschosse dürfen nicht durch Abgrabungen oder Abböschungen freigelegt werden.
- (5) Die mit Bäumen bewachsenen nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke dürfen nicht unterbaut werden.
- (6) Tiefgaragen sind unter dem Gebäude anzuordnen.

## **Teil IV**

### **Schlussbestimmung**

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 eine bauliche Anlage ohne Genehmigung zurückbaut oder ändert.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Dächer nach Form, Firstrichtung, Dachneigung, in der Art oder Farbe der Dachdeckung oder der Dachaufbauten nicht der, das Villengebiet prägenden Nachbarbebauung anpasst;
  2. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Solaranlagen so gestaltet, dass sie für das betreffende Gebäude oder für die Umgebung beeinträchtigend wirken;
  3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 straßenseitig Solaranlagen anbringt;
  4. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die Gesamtlänge der Dachaufbauten von 1/4 der Länge der zugehörigen Gebäudeseite überschreitet;
  5. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Dachflächenfenster oder Dacheinschnitte straßenseitig einbaut bzw. vornimmt;
  6. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 Dachgauben einbaut, die sich in Proportion oder Gliederung nicht auf die Proportion oder Gliederung der Fassade bezieht, sich ihr nicht optisch unterordnet oder die Dachneigung des Hauptdaches  $< 35^\circ$  beträgt;
  7. entgegen § 8 Abs. 1 überkommenen Dachformen oder Dachneigungen nicht der Proportion der Fassadengliederung zugrunde legt;
  8. entgegen § 8 Abs. 2 die Fassadengestaltung keinem einheitlichen Konzept folgt oder sich nicht in das Straßenbild einfügt;
  9. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 Jalousien, Rollläden oder Markisen nicht der Fassadengliederung unterordnet;
  10. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 mit Jalousien, Rollläden, Markisen oder andere technische Einrichtungen das Gesamtbild des Gebäudes beeinträchtigt;
  11. entgegen § 9 Balkone oder andere Vorbauten in den notwendigen seitlichen Mindestabstandsflächen errichtet;
  12. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Vorgärten in Bereichen oder Straßenabschnitten, die eine räumliche Einheit bilden und damit besonders gebietsprägend sind, so gestaltet, dass sie sich nicht in ihre Umgebung einfügen;
  13. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Vorgärten in Bereichen oder Straßenabschnitten, die eine räumliche Einheit bilden und damit besonders gebietsprägend sind, nicht von jeglicher Bebauung freihält;
  14. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Einfriedungen nicht offen herstellt;
  15. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 Einfriedungen herstellt, die sich hinsichtlich Höhe, Baustoff oder Farbe nicht der Eigenart der näheren Umgebung anpassen;
  16. entgegen § 10 Abs. 3 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter nicht durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen integriert oder nicht gegen Einsicht von den öffentlichen Verkehrsflächen abschirmt;
  17. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 das natürliche Gelände bebauter Grundstücke durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert;
  18. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 Kellergeschosse durch Abgrabungen oder Abböschungen freilegt;
  19. entgegen § 10 Abs. 5 die mit Bäumen bewachsenen nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke unterbaut;
  20. entgegen § 10 Abs. 6 Tiefgaragen nicht unter dem Gebäude anordnet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten i.S.v. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden (§ 213 Abs. 2 BauGB). Die Ordnungswidrigkeiten i.S.v. Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 HBO).

**§ 12**  
**Denkmalschutz**

Bestimmungen zum Denkmalschutz werden durch diese Erhaltungs- und Gestaltungssatzung nicht berührt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt 3 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

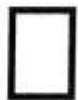
Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

# Magistrat der Stadt Kassel

Dieser Lageplan ist Bestandteil  
der Erhaltungs- und  
Gestaltungssatzung für die  
Villenkolonie Mulang.



Geltungsbereich

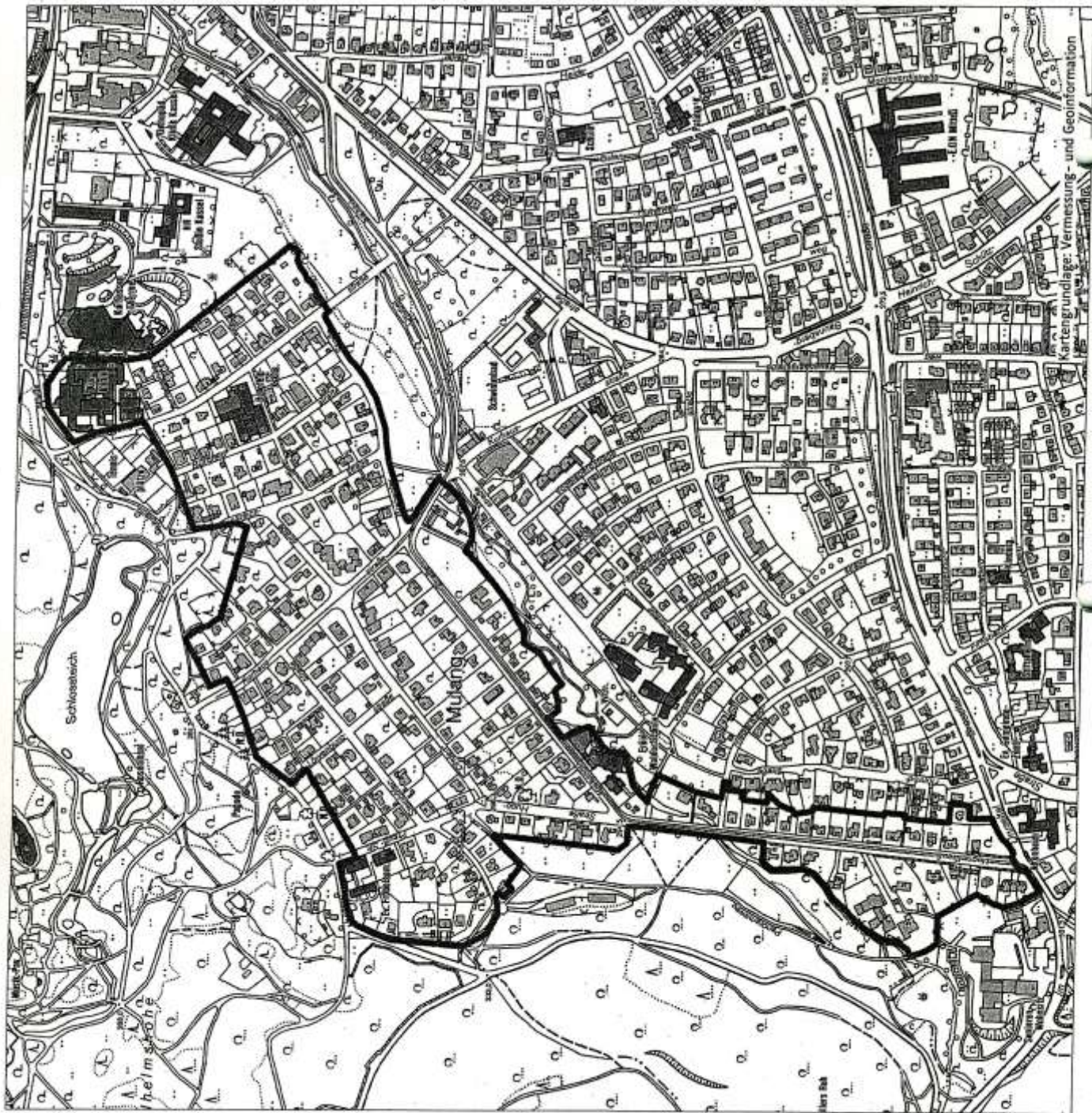
Bertram Hilgen

Oberbürgermeister  
Kassel, den

Kassel documenta Stadt

Erhaltungs- und Gestaltungssatzung  
für die Villenkolonie Mulang

Maßstab 1:7500



Vorlage Nr. 101.17.1453

29. September 2014  
1 von 2

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Waldeck-Frankenberg, dem Odenwaldkreis, der Stadt Kassel sowie den Anstalten des öffentlichen Rechts: Berufliche Schulen Korbach und Bad Arolsen, Hans-Viessmann-Schule in Frankenberg und Bad Wildungen, Berufliches Schulzentrum des Odenwaldkreises in Michelstadt und Oskar-von-Miller-Schule in Kassel**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg und dem Odenwaldkreis sowie mit den Beruflichen Schulen Korbach und Bad Arolsen in Korbach, der Hans-Viessmann-Schule in Frankenberg/ Eder, dem Beruflichen Schulzentrum des Odenwaldkreises in Michelstadt sowie der Oskar-von-Miller-Schule in Kassel über die Einführung eines einheitlichen EDV-Systems für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in den vier vorgenannten Schulen zu.

**Begründung:**

Die Beruflichen Schulen Korbach und Bad Arolsen und die Hans-Viessmann-Schule im Landkreis Waldeck-Frankenberg sowie das Berufliche Schulzentrum des Odenwaldkreises sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Oskar-von-Miller-Schule wird zum 1. Januar 2015 ebenfalls eine rechtlich selbstständige berufliche Schule.

Mit dem Wechsel der Rechtsform der Schulen ist auch ein Wechsel im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erforderlich. Die Einrichtung eines rechtskonformen und prüfungssicheren EDV-Systems mit allen relevanten systembedingten zusätzlichen Aufwendungen, einschließlich der Aus- und Fortbildung des Personals, stellt einen erheblichen Kostenfaktor dar, welcher dem Grunde nach aus originären Mitteln des Anstaltsträgers zu bestreiten ist.

Da sich bei allen genannten Schulen die Aufgaben gleich oder in ähnlicher Weise darstellen, wurde geprüft, ob analog der Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen hessischen Kommunen, eine Förderung der Schulen möglich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass die Anstaltsträger eine Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit schließen müssen. Hierbei ist es notwendig, dass nicht nur Landkreise, sondern auch mindestens eine Kommune, Beteiligte sein muss.

Mit der Stadt Kassel als Anstaltsträger der Oskar-von-Miller-Schule ist eine Kommune an der Kooperation beteiligt. 2 von 2

Die Förderung kann bis zu 25.000 EUR je beteiligte Kommune/ Landkreis, also insgesamt bis zu 75.000 EUR für einen Projektzeitraum von mindestens fünf Jahren betragen. Mit dieser Fördersumme können die Schulen den Kauf und die Nutzung der notwendigen EDV-Anlagen teilweise finanzieren. Weitere Einzelheiten zur Notwendigkeit und dem geplanten Einsatz der neuen EDV-Systeme sind in der Vereinbarung und den ergänzenden Anlagen dargestellt.

Durch ein einheitliches EDV-System werden die vier Pilotschulen in die Lage versetzt, gemeinsam die neuen Systeme einzuführen und Synergien auszunutzen. Die Rechnungsprüfung durch das Land wird vereinfacht und die Schulen sind bei der Auswertung der Prüfung vergleichbar. Hieraus können für die Evaluation und die künftige Arbeit wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden.

Die Vereinbarung dient dem Ziel, eine gemeinsame EDV-Ausstattung für die rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen zu beschaffen und einzusetzen. Hierfür bewilligte Fördergelder sollen ausschließlich dem Projekt zu Gute kommen. Zusätzliche Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

Der Magistrat der Stadt Kassel hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 29. 09.2014 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über eine Interkommunale Zusammenarbeit zwischen

dem **Landkreis Waldeck-Frankenberg,**

dem **Odenwaldkreis,**

der **Stadt Kassel**

sowie

den Anstalten öffentlichen Rechts:

**Berufliche Schulen Korbach und Bad Arolsen**

**Hans-Viessmann-Schule in Frankenberg und Bad Wildungen**

**Berufliches Schulzentrum des Odenwaldkreises in Michelstadt**

und der

**Oskar-von-Miller-Schule Kassel**





## Präambel

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg, der Odenwaldkreis sowie die Stadt Kassel, vertreten durch die Kreisausschüsse bzw. den Magistrat, als Träger und die rechtlich selbstständigen Anstalten öffentlichen Rechts Hans-Viessmann-Schule, Berufliche Schulen Korbach und Bad Arolsen, Berufliches Schulzentrum Odenwaldkreis sowie der Oskar-von-Miller-Schule Kassel sind sich einig, einen gemeinsamen EDV- und Entwicklungs-Kooperationsverbund auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit zu bilden.

### § 1 Kooperationszweck und Ziele

Ab dem Jahr 2014 sind die vier genannten beruflichen Schulen, rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts, aufgrund ihrer neuen rechtlichen Organisationsform verpflichtet, eigene Systeme zur Abwicklung des nach der Hessischen Gemeindeordnung vorgegebenen Haushalts- und Kassenwesens unter Berücksichtigung der besonderen Auflagen des Hessischen Schulgesetzes **neu zu entwickeln, vorzuhalten** bzw. zu **installieren** und zu **nutzen**.

Die Bildung des Kooperationsverbundes hat den Zweck, die für die Etablierung eines gemeinsamen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der vier rechtlich selbstständigen Beruflichen Schulen notwendigen Entwicklungsarbeiten (u.a. eines abgestimmten und einheitlichen Erweiterung/Anpassung des gemeindlichen Verwaltungskontenrahmens), technischen und inhaltlich-sachlichen Fortbildungen und Schulungen sowie die Anschaffung, Einführung, Nutzung und Wartung eines abgestimmten EDV-Systems gemeinsam vorzunehmen und zu organisieren.

Ziel des Kooperationsverbundes ist ein gemeinsam abgestimmtes Vorgehen und insbesondere die Erzielung von Kostenvorteilen gegenüber Einzelmaßnahmen der einzelnen Gebietskörperschaften.

*Durch die interkommunale Zusammenarbeit erfolgt eine inhaltlich abgestimmte Vorgehensweise zur Darstellung des neu zu schaffenden Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. Dies führt insbesondere zu einer Vereinfachung und Vergleichbarkeit der jeweiligen Rechnungsprüfung und der gegenüber dem Land Hessen zu erfüllenden Rechenschaftspflicht sowie der Evaluation der Umsetzung.*



*Durch die interkommunale Zusammenarbeit besteht die Möglichkeit, im Verbund entsprechend günstigere Programme/Lizenzen von entsprechenden Marktanbietern mit entsprechender Rabattierung und Update-Versicherung zu erwerben und notwendige Fortbildungen zu organisieren. Im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit ist vorgesehen, nur noch an einem Standort der in der Präambel genannten rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen serverseitig eine Softwarelösung zur Abwicklung des kommunalen Haushalts- und Kassenwesens zu installieren.*

*Gemeinsame Schulungen und Fortbildung im technischen wie im sachlich-inhaltlichen Bereich sichern einen qualitativ hochwertigen Wissensstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vier Schulen und gewährleisten eine reibungslose Umstellung auf die neuen Rechenschaftspflichten.*

Mit der Zusammenarbeit wird die Kommunikation innerhalb des Kooperationsverbundes erheblich verbessert werden. Alle vier rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen haben Zugriff auf eine einheitlich gestaltete Haushalts- und Kassenführung, eine gemeinsame Arbeitsplattform zur Entwicklung und Nutzung eines nach einheitlichen Maßstäben aufgebauten Haushaltsplanes, einheitlicher Kontierungsvorgaben, u.Ä.

Dies verspricht jährliche Einsparungen bei laufenden Kosten durch die Zentralisierung von Administratortenaufgaben und dem EDV-seitigen Betreuungsaufwand sowie bei Fortbildungskosten. Bei einer Vernetzung über VPN-Verbindungen können weitere Einsparungen durch den gemeinsamen Betrieb von Servern, Leitungen und Softwareprodukten erzielt werden. Durch gemeinsame Beschaffung von Hard- und Software können ebenfalls erhebliche Einsparungen erzielt werden, z.B. weniger vorzuhaltende Lizenzen für den Gesamtverbund.

Das Ergebnis der Entwicklungsarbeit schafft verbindliche, rechtlich überprüfte und abgestimmte Vorgaben für zukünftige Anträge weiterer Schulträger auf Umwandlung ihrer Schulen in rechtlich selbstständige berufliche Schulen, ermittelt und definiert ggf. inhaltlich-rechtliche Regelungsbedarfe und sorgt damit für Rechtssicherheit und Vergleichbarkeit für das/im Land Hessen und ggf. darüber hinaus.

## **§ 2 Organisation des Verbundes**

(1) Der Landkreis Waldeck-Frankenberg, der Odenwaldkreis und die Stadt Kassel als Gewährsträger der Anstalten organisieren und unterstützen die Verbundarbeit der Beruflichen Schulen Korbach und Bad Arolsen, der Hans-Viessmann-Schule, dem Beruflichen Schulzentrum des Odenwaldkreises in Michelstadt und der Oskar-von-Miller-Schule und legen Strukturen zur Zusammenarbeit und insbesondere zur Organisation des Kooperationsverbundes fest.

(2) Standort des notwendigen gemeinsamen Rechenzentrums ist die Oskar-von-Miller-Schule Kassel.



### § 3 Leistungsangebot

(1) Das Leistungsangebot der Oskar-von-Miller-Schule (Auftragnehmer), als Standort des gemeinsamen Rechenzentrums, umfasst die Leistungen, die in einem Leistungsverzeichnis gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Die erstmalige Erstellung des Verzeichnisses erfolgt nach Unterzeichnung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Geschäftsführer der Anstalten.

(2) Das Leistungsverzeichnis ist jedes Jahr zu überprüfen, erforderliche Änderungen sind durch die jeweiligen Geschäftsführungen der rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen des Kooperationsverbundes (Auftraggeber) und dem in Abs. 1 genannten Auftragnehmer neu zu beschließen.

(3) Die Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen wird schriftlich durch die jeweilige rechtlich selbstständige berufliche Schule des EDV-Kooperationsverbundes nach den individuellen Anforderungen (Laufzeit und Inhalt) beauftragt.

(4) Nach Einzelvereinbarung sind personelle Vertretungen möglich, um weitere Kosten einzusparen.

(5) Die rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen des Kooperationsverbunds verpflichten sich zur Abnahme der beauftragten Leistungen, dies kann auch die Neuanschaffung von Hard- und Software beinhalten.

(6) Als Ansprechpartner für das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und für Dritte ist der Landkreis Waldeck-Frankenberg, dort: Fachdienst Schulen und Bildung, federführend. Dieser kann einzelne Anstalten des Kooperationsverbundes mit der operativen Arbeit beauftragen.

### § 4 Leistungsvergütung

(1) Die Leistungen gemäß § 3 werden durch Entgelte vergütet.

(2) Die Entgeltsätze werden in einem Entgeltverzeichnis gemäß Anlage 2 festgelegt. Die erstmalige Erstellung des Verzeichnisses erfolgt nach Unterzeichnung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Geschäftsführer der Anstalten.

(3) Das Entgeltverzeichnis wird jährlich gemeinsam überprüft und die Änderungen durch den Auftragnehmer nach § 3 Abs. 1 und den Geschäftsführungen der jeweiligen rechtlich selbstständigen beruflichen Schule des Kooperationsverbundes neu beschlossen.

(4) Leistungen vor Ort werden nach Zeitaufwand gegen Nachweis vergütet.



- (5) Fahrtkosten werden nach Entfernungs- und Zeitfaktor erstattet.
- (6) Leistungen die nicht Inhalt des Entgeltverzeichnisses sind, werden aufwandsbezogen fakturiert.
- (7) Leistungen und Aufwendungen, die für alle vier Anstalten des Kooperationsverbundes gemeinsam entstehen, werden zu je einem Viertel von den Anstalten getragen.

#### **§ 5 Datenschutzbestimmungen**

- (1) Die Verbundpartner verpflichten sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personen- oder mandantenbezogenen Daten der jeweils anderen rechtlich selbstständigen beruflichen Schule des Kooperationsverbundes das Datengeheimnis gemäß § 9 HDSG zu wahren. Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.
- (2) Die Regelungstatbestände des § 10 HDSG bezüglich der technischen und organisatorischen Maßnahmen sind von jedem Verbundpartner vor Ort zu regeln. Der Datenaustausch und die –verwaltung untereinander sind durch Zugriffsrechte und Beschränkungen zu reglementieren.
- (3) Beauftragte Dritte erbringen ihre Leistungen und Dienstleistungen im Sinne der Absätze 1 und 2.

#### **§ 6 Pflichten des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer stellt die für die Verbundarbeit vorgehaltenen Server- und Hardwaresysteme sowie deren Betrieb und Wartung ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers zur Verfügung und sorgt für eine angemessene Anbindung an das Internet.
- (2) Der Auftragnehmer sichert die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.
- (3) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeber jederzeit berechtigt sind, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Inaugenscheinnahme der entsprechenden Hardware- und Serversysteme.
- (4) Die Nutzung der Hardware- und Serversystem für Drittzwecke des Auftragnehmers ist nur mit Zustimmung der Auftraggeber im Einzelfall gestattet.



(5) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personen- bzw. mandantenbezogenen Daten und Dateien dürfen erst nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber datenschutzgerecht vernichtet werden.

(6) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder dem Auftraggeber auszuhändigen.

(7) Die Beauftragung von Subunternehmen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zugelassen.

#### **§ 6 Laufzeit**

Diese Vereinbarung wird zunächst mit einer Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen. Wird die Vereinbarung nicht bis spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt, so gilt sie jeweils als um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.



Korbach, den

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat / Erster Kreisbeigeordneter

Hans-Viessmann-Schule

Geschäftsführer / Verwaltungskoordinator

Berufliche Schulen Korbach und Bad Arolsen

Geschäftsführer / Verwaltungskoordinator



Kassel, den

Stadt Kassel

Oberbürgermeister / Bürgermeister

Oskar-von-Miller-Schule Kassel

Schulleiter / stellv. Schulleiter<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Ab 01.01.2015 RSBS, vgl. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom 19.05.2014



Michelstadt, den

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat / Erster Kreisbeigeordneter

Berufliches Schulzentrum des Odenwaldkreises Michelstadt

Geschäftsführer / Verwaltungskoordinatorin





## Anlage 1 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung<sup>2</sup>

### Leistungsverzeichnis:

Die rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen haben durch Beschluss der Verwaltungsräte folgendes Leistungsverzeichnis festgelegt:

Bezeichnung	Beschreibung
Software	Anschaffung, Installation und Betrieb der erforderlichen Software
Server-/Hardwarebereitstellung	Installation und Betrieb eines internetfähigen Server-/Hardwaresystems
Serverbetreuung	Regelmäßige Überwachung und Wartung der Server/Hardware und Einspielung der erforderlichen Software-Updates
Betreuung VPN-Verbindungen / eigene Firewall	Regelmäßige Kontrolle der VPN-Verbindungen und Einspielung von Firmwareupdates
Gemeinsamer Viren- und Update-Server	Zurverfügungstellen, Wartung und Updating eines Antivirenschutzes
Organisationsbetreuung	Beratungsleistungen bei der Netzwerkeinrichtung und Umstellung
Serviceleistungen vor Ort	Leistungen, die nicht über Remotesystem erbracht werden können.

<sup>2</sup> Die erstmalige Erstellung des Verzeichnisses erfolgt nach Unterzeichnung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Geschäftsführer der Anstalten (vgl. § 3 der Vereinbarung)



## Anlage 2 zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung<sup>3</sup>

### Entgeltverzeichnis:

Die rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen haben durch Beschluss der Verwaltungen folgendes Entgeltverzeichnis festgelegt:

Nr.	Leistung	Leistungseinheit	Leistungsentgelt in €
1	Softwarebereitstellung	Monat Einmalig	
2	Internetanbindung	Monat	
3	Betreuungspauschale	Monat	
4	Virenschutz	Monat	
5	Stundensatz bei Serviceleistung vor Ort Fahrtkostenerstattung Zeitfaktor	km h	
6	Organisation von Fortbildungsveranstaltungen	pauschal	

<sup>3</sup> Die erstmalige Erstellung des Verzeichnisses erfolgt nach Unterzeichnung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Geschäftsführer der Anstalten (vgl. § 4 der Vereinbarung).